

## Allgemeine Zustimmung für das Öffnen bzw. das Wiederherstellen von Plombenverschlüssen gemäß TAB

Dieses Dokument beschreibt eine über die technischen Anschlussbedingungen (TAB) hinausführende Regelung zu Plombenverschlüssen, nachfolgend ist der zugehörige Auszug aus der TAB aufgeführt:

Plombenverschlüsse des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Darüber hinausführende Regelungen, wie z. B. eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen bzw. das Wiederherstellen von Plombenverschlüssen, sind gesondert zu vereinbaren.

Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers entfernt werden. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen.

Anmerkung: Der sichere und ordnungsgemäße Zustand des plombierten Bereichs wird allein durch das Anbringen einer Plombe nicht sichergestellt.

Plombierarbeiten dürfen nur von einem eingetragenen Elektroinstallateur ausgeführt werden.

### Freigabe der Verplombung für den eingetragenen Elektroinstallateur

Verlegung oder Verstärkung Hauptleitung	ohne Verstärkung der Hausanschlussicherung Meldung der Plombierung an Netzbetreiber
Ersetzen Hausanschlussicherung(en)	ohne Verstärkung Meldung der Plombierung an Netzbetreiber
Ersetzen SH-Schalter	nur mit gleichem Nennstrom und gleicher Charakteristik Meldung der Plombierung an Netzbetreiber
Verstärken SH-Schalter	<b>Nur mit Antrag</b> Vermerk der Plombierung auf „Netzanschlussantrag“
Zusammenschluss Zähleranlage(n)	<b>Nur mit Antrag</b> Vermerk der Plombierung auf „Netzanschlussantrag“ → Zähler unverzüglich zurück an Netzbetreiber
Abbau Zähleranlage	<b>Nur mit Antrag</b> Vermerk der Plombierung auf „Netzanschlussantrag“ → Zähler unverzüglich zurück an Netzbetreiber
Entstörungen	Meldung der Plombierung an Netzbetreiber
Besichtigung der Anlage	Meldung der Plombierung an Netzbetreiber
Einbau Überspannungsableiter	Meldung der Plombierung an Netzbetreiber